

Verkündet am 29. Oktober 1963
Schwingen, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2543 011

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma De [REDACTED] S [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, D [REDACTED], Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED] und Dipl.-Ing. [REDACTED].
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. -

g e g e n

die Firma A [REDACTED] Aktiengesellschaft, Maschinenfabrik und
Eisengießerei, Au [REDACTED], G [REDACTED] I [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED].
[REDACTED], [REDACTED]. -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Sprong, Dr. Löscher, Dr. Spengler und Schneider

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung
des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts
vom 28. Juni 1960 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des am 1. Oktober 1948 angemeldeten, aufgrund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI S. 175) im Einspruchsverfahren erteilten Deutschen Bundespatentes Nr. 894 803, das nach der Überschrift der Patentschrift eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Windsichtung betrifft. Für das Patent wird die Priorität der Anmeldung in Frankreich vom 7. Februar 1947 in Anspruch genommen.

Das Patent ist mit folgendem Anspruch 1 erteilt worden:

Windsichter, bei dem das Sichtgut durch ein um eine Achse umlaufendes Rad in rotierende Bewegung versetzt wird, gekennzeichnet durch eine von außen nach innen verlaufende Sichtluftströmung, in die das rotierende Sichtgut etwa in der mittleren Zone beigegeben wird.

Wegen der übrigen Patentansprüche wird auf die Patentschrift verwiesen.

Die Klägerin hat beantragt, den Anspruch 1 des Patentess für nichtig zu erklären, weil seine Lehre im Hinblick auf die in der vorveröffentlichten USA-Patentschrift 2 276 761 beschriebene Vorrichtung keine patentwürdige Erfindung darstelle.

Die Beklagte hat dem widersprochen. Sie hat zwar eingeräumt, daß die Aufgabe des Sichtgutes in der mittleren Zone aufgrund der USA-Patentschrift 2 276 761 bekannt gewesen sei, jedoch geltend gemacht, es verbleibe noch ein wesentlicher erfinderischer Überschuß, der die Auf-

- 3 -

rechterhaltung des Streitpatentes rechtfertige. Hiervon ausgehend hat die Beklagte beantragt, dem Patentanspruch 1 zur Klarstellung folgende Fassung zu geben:

Windsichter, bei dem das Sichtgut durch ein um eine Achse umlaufendes Schleuderrad auf die Drehgeschwindigkeit des Schleuderrades gebracht wird, gekennzeichnet durch eine von außen nach innen verlaufende Sichtluftströmung, in die das rotierende Sichtgut etwa in der mittleren Zone beigegeben (entgegengeschleudert) wird.

Außerdem hat die Beklagte noch zwei Hilfsanträge gestellt, die im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung, auf die insoweit verwiesen wird, aufgeführt sind.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat unter Abweisung der weitergelenden Klage das Streitpatent dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß der Patentanspruch 1 folgende Fassung erhalten hat:

Windsichter, bei dem das Sichtgut durch ein um eine Achse unlaufendes Rad in rotierende Bewegung versetzt und einer von außen nach innen verlaufenden Sichtluftströmung etwa in der mittleren Zone beigegeben wird, dadurch gekennzeichnet, daß das Sichtgut der Sichtluftströmung entgegengeschleudert wird.

In der Begründung seiner Entscheidung hat der Nichtigkeitssenat die Auffassung vertreten, der angegriffene Hauptanspruch sei in der erteilten Fassung seinem Wortlaute nach zwar durch die USA-Patentschrift 2 276 761 vorweggenommen. Die von der Beklagten vorgeschlagene Anspruchsfassung stelle keine ausreichende Abgrenzung gegenüber der amerikanischen Patentschrift dar; das gleiche habe von den beiden hilfsweise vorgeschlagenen



Fassungen zu gelten. Der Nichtigkeitssenat ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, das Einschlouern des Sichtgutes entgegen der Sichtluftströmung, das in der Patentschrift umschrieben und von dem Begriff "Beigeben" im Anspruchswortlaut umfaßt sei, ergebe sich nicht aus der Entgegenhaltung. Insoweit sei daher der Gegenstand des Hauptanspruchs als neu anzusehen. Diesen Lösungsvorschlag hat der Nichtigkeitssenat auch für fortschrittlich gegenüber der Entgegenhaltung erachtet und als erfinderische Leistung gewertet. Demgemäß hat er den Anspruch 1 in der eingeschränkten, auf das Merkmal des Entgegenschleuderns als kennzeichnendes Merkmal abgestellten Fassung aufrechterhalten.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie beantragt, den Anspruch 1 in vollem Umfange zu vernichten. Der Antrag im Schriftsatz der Klägerin vom 9. September 1960, auf den sie sich in der mündlichen Verhandlung bezogen hat, geht zwar seinem Wortlaut nach auf Vernichtung des Patents in vollem Umfange. Er ist jedoch, wie sich aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Klägerin und dem Gang der mündlichen Verhandlung sowie daraus ergibt, daß die Klägerin einer entsprechenden Zuschrift des Senats vom 25. Januar 1962 nicht widersprochen hat, dahin auszulegen, daß die Klägerin die Vernichtung des Anspruchs 1 begehrt.

In der Berufungsinstanz beruft sich die Klägerin auf weitere vorveröffentlichte Druckschriften, nämlich die USA-Patentschriften 671 573, 468 688, 617 864, 617 865 und 560 637.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat ein schriftliches Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Walter B., K., eingeholt. Der gerichtliche Sachverständige hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt.

Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Streitpatent betrifft einen Zentrifugalkraft-Windsichter zur Trennung von Gemischen aus körnigen Stoffen.

Der Erfinder ist nach der Beschreibungseinleitung von bekannten Sichtern ausgegangen, bei denen das Sichtgut mittels einer waagerechten rotierenden Schleuderscheibe beschleunigt und in den Bereich eines nach oben strömenden Luftstroms gebracht wird. Den Nachteil eines solchen Sichters hat der Erfinder darin gesehen, daß keine Gegenwirkung zwischen der Luftströmung und der Zentrifugalkraft des Gutes, sondern eine Kreuzströmung stattfindet, bei der eine scharfe Trennung zwischen groben und feinen Teilchen nicht erzielt werden könne. Der Erfinder führt ferner Windsichter als bekannt an, bei denen das Sichtgut zusammen mit der Luft von außen nach innen durch ein rotierendes Flügelrad in den Sichtraum gesaugt wird, wobei die groben Teilchen durch die Schläge des Flügelrades nach außen geschleudert werden. Der Nachteil dieser Sichter besteht nach Auffassung des Erfinders darin, daß das Feingut nur zum kleinen Teil nach innen getragen werde.

Schließlich führt der Erfinder in der Beschreibungseinleitung vorbekannte Sichter an, bei denen das außen aufgebene Sichtgut einem Luftdrall ausgesetzt wird und so einen flachen Sichtraum durchströmt. Da hierbei das Sichtgut von der Luft erst auf die zur Ausscheidung notwendige Umfangsgeschwindigkeit beschleunigt werden müsse, bestehe, so meint der Erfinder, die Gefahr, daß es vorzeitig den inneren Auslaß erreiche und auch grobes Gut mit dem feinen innen abströme. Der Erfinder hält es dabei insbesondere für nachteilig, daß die Luft nach der Beschleunigung des Sichtgutes einen Teil ihrer Rotationsgeschwindigkeit eingebüßt habe, so daß vor allem bei größerer Gutkonzentration eine hohe Fliehkraftwirkung und damit Sichtfeinheit nicht erzielbar sei oder einen unverhältnismäßig hohen Energieaufwand erfordere (Beschreibung S. 2 Z. 14 - 20).

Hiervon ausgehend stellt sich der Erfinder nach dem Anspruch 1 in seiner ursprünglichen Fassung die Aufgabe, einen Windsichter zu schaffen, dessen Wirkungsweise derart ist, daß die geschilderten Nachteile vermieden werden. Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt er im ursprünglichen Anspruch 1 einen Windsichter vor, bei dem das Sichtgut durch ein um eine Achse umlaufendes Rad in rotierende Bewegung versetzt und einer von außen nach innen verlaufenden Sichtluftströmung etwa in der mittleren Zone beigegeben wird.

Da die Beklagte keine Berufung eingelegt hat, ist von der in der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen beschränkten Fassung des Anspruchs 1 auszugehen. Diese Fassung weist sämtliche Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 im Oberbegriff auf; im kennzeichnenden Teil wird vorgeschlagen, das Sichtgut der Sichtluftströmung entgegenszuschleudern.

Die Klägerin macht geltend, das kennzeichnende Merkmal des neuen Anspruchs sei weder in den Patentansprüchen noch auch nur in der Beschreibung und der Zeichnung der Streitpatentschrift offenbart. Dieser Auffassung der Klägerin kann jedoch nicht beigetreten werden.

Der Nichtigkeitssenat hat in der angefochtenen Entscheidung mit Recht festgestellt, daß das Einschleudern des Sichtgutes entgegen der Sichtluftströmung in der Streitpatentschrift beschrieben ist, und daß das Merkmal des "Beigebens" in der mittleren Zone das "Entgegenschleudern" umfaßt. Dies ergibt sich insbesondere aus den Beschreibungsstellen Seite 2 Zeilen 49 - 58, 59/60, 96 - 99, 114 - 116 und Seite 3 Zeilen 67 - 69. Das Sichtgut soll nach der Patentbeschreibung unabhängig vom Sichtluftstrom durch das Schleuderrad in eine starke Umlaufgeschwindigkeit versetzt und in der Weise in den vorwiegend radial einströmenden Sichtluftstrom eingeführt werden, daß es ihm mit dieser Geschwindigkeit etwa in der mittleren Zone entgegengesetzt wird. Wenn der Nichtigkeitssenat dies als "Entgegenschleudern" bezeichnet, so hat er damit den Sinn dieses Vorganges zutreffend in kurzer Fassung wiedergegeben. Auf Seite 2 Zeilen 59/60, 98 der Patentbeschreibung ist überdies von dem "nach außen geschleuderten" Sichtgut die Rede. Die Klägerin meint zwar demgegenüber, aus der Patentzeichnung ergebe sich, daß der Erfinder des Streitpatents ein Beigeben in der Form des Entgegenschleuderns gegen den Sichtluftstrom nicht gemeint haben könne. In Figur 1 liege, so macht die Klägerin geltend, die Oberseite der Streuplatte 3 derart oberhalb der Unterkante des verstellbaren Ringes 11, daß das Sichtgut teils gegen die Gehäusewand 1 und teils gegen den Ring 11 geschleudert werde; erst von dort falle es in den Sichtluftstrom. Ähn-

lich verhalte es sich bei Figur 2. Aus einer Besonderheit der sich auf ein Ausführungsbeispiel beziehenden Patentzeichnung lassen sich indessen solche Folgerungen nicht herleiten. Die Gehäusewand und der - zudem verstellbare - Ring können ohne weiteres so gestaltet werden, daß das von der Klügerin befürchtete Ergebnis verhindert werden kann. Dies deuten auch die in den Patentzeichnungen eingezeichneten Pfeile an.

Das Streitpatent lehrt also, unter Verwendung eines Schleuderrades dem Sichtgut schon vor Eintritt in den Sichtraum unabhängig von dem Sichtluftstrom, dh. ohne dazu die Sichtluft zu benutzen, eine hohe Zentrifugalwirkung zu erteilen. Das so durch eine selbständige Kraftquelle (Schleuderrad) auf eine starke Umlaufgeschwindigkeit gebrachte Sichtgut wird dem von außen nach innen strömenden Sichtluftstrom etwa in der Mitte des Sichtraums entgegengeschleudert. Den Begriff "mittlere Zone" hat der Nichtigkeitsssenat in der angefochtenen Entscheidung aufgrund des Gesamtinhalts der Patentschrift zutreffend dahin gedeutet, daß darunter eine Zone zu verstehen ist, die etwa in der Mitte zwischen dem Eintritt der Sichtluft in den Sichtkanal und ihrem Austritt aus diesem liegt, so daß sowohl außerhalb der Einschleuderstelle (im Ausführungsbeispiel der Patentzeichnung mit Ziffer 9 bezeichnet) eine von Sichtluft in geregelter Weise durchgezogene Zone (der Ringspalt 10) vorhanden ist, durch den die gröberen Teilchen hindurchgeschleudert werden, als auch innerhalb dieser Stelle eine solche Zone (der Ringraum 8) gegeben ist, in der nach Maßgabe der Ansprüche 2 und 5 - 7 gegebenenfalls eine Feinsichtung durchgeführt wird. Das auf solche Weise bewirkte Entgegenschleudern hat, wie der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, zur Folge, daß das oberhalb der gewünschten Trenngrenze liegende Grobgut infolge der ihm durch das Schleuderrad vermittelten starken Schleuder-

kraft, die sich gegenüber der Schleppkraft der einströmenden Sichtluft durchsetzt, entgegen dieser Sichtluftströmung nach außen fliegt, während die unterhalb der Trenngrenze liegenden Feingutteilchen vom Sichtluftstrom mit nach innen genommen werden (vgl. Beschreibung Seite 2 Zeilen 59 - 65 und 96 - 99). Bei Aufgabe des Sichtgutes am äußeren Rande des Sichtraums würde, wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, mit dem Grobgut auch ein Teil des Feinguts nach außen geschleudert und sich einer Sichtung entziehen. Dadurch, daß das Gut etwa in der Mitte des Sichtraums zugeführt wird, werden alle Teilchen einer Sichtung unterworfen, wodurch eine verhältnismäßig scharfe Trennung des Gutes erreicht wird. Die Sichtung der feinen Teilchen wird dabei dadurch erleichtert, daß sie beim Einschleudern in den Sichtraum einen Teil ihrer Geschwindigkeit einbüßen. Dadurch werden die auf die feinen Teilchen wirkenden Zentrifugalkräfte verringert, so daß die feinen Teilchen vom Luftstrom leicht nach innen mitgenommen werden. Die Geschwindigkeit des Schleuderrades und damit die Umfangsgeschwindigkeit des Sichtgutes einerseits und die Stärke der Sichtluftströmung andererseits lassen sich bei einer derartigen Ausgestaltung des Windsichters unabhängig voneinander regeln und aufeinander abstimmen, so daß auf diese Weise eine gute Trennschärfe ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Gegen die Ausführbarkeit und die technische Brauchbarkeit der Erfindung sind daher in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen Bedenken nicht zu erheben.

Nach der im Ausführungsbeispiel geschilderten und in Figur 1 gezeichneten Vorrichtung kann der Erfindungsgegenstand in folgender maschineller Ausgestaltung verwirklicht werden (Beschreibung S. 3 Z. 45 ff): In einem Gehäuse 1

sind auf einer Welle 2 sowohl ein mit Flügeln 4 versehenes Schleuderrad 3 (Schleuderscheibe) als auch ein Sauggebläse 6 angeordnet. Unterhalb des Schleuderrades 3 befindet sich ein Ringraum 8, welcher nach unten durch eine auswechselbare Blende 7 begrenzt ist und welcher außerhalb der Stelle 9 in den einstellbaren Ringspalt 10 übergeht. Die Sichtluft wird mittels des Gebläses 6 durch die Öffnung 13 angesaugt, strömt dann von außen nach innen durch den Ringspalt 10 und verläßt durch die Öffnung 14 den Siebtrichter. Das Siebgut fällt aus dem Trichter 15 auf die Schleuderscheibe 3, wird von den Flügeln 4 in Rotation versetzt und an der Stelle 9 dem durch die Öffnung 13 entgegenströmenden Sichtluftstrom entgegengeschleudert. Das Grobgut fliegt dabei nach außen durch den Spalt 10 und wird im Grobgutsack 18 aufgefangen. Das über die Gutzuführungsstelle 9 hinausgetragene Feingut hingegen wird von dem Siebtrichterluftstrom in das Innere des Siebtraumes mitgetragen und verläßt diesen mit dem Sichtluftstrom durch die Öffnung 14. Für den Fall, daß eine Aussichtung sehr feiner Teilchen ermöglicht werden soll, ist in weiterer Ausgestaltung der Erfindung - wie auf der rechten Seite der Figur 1 gezeigt und im Anspruch 2 unter Schutz gestellt - die Anbringung von Flügeln 5 an der Unterseite des Schleuderrades 3 vorgesehen. Dadurch wird der Sichtluft im Innenteil des Siebtrichters eine rotierende Bewegung erteilt. Infolge der durch die Rotation erzielten Zentrifugalkraft erfolgt erneut eine Ausscheidung von gröberen Teilchen nach außen, so daß nur noch ganz feine Teilchen von der Schleppkraft der Sichtluft durch die Öffnung 14 mitgenommen werden.

- II. Die Neuheit des Erfindungsgegenstandes des Anspruchs 1 in der vom Nichtigkeitssenat aufrechterhaltenen Fassung ist in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverstän-

digen zu bejahen.

1. Der Nichtigkeitssenat hat in der angefochtenen Entscheidung mit Recht die Auffassung vertreten, daß das Einschleudern des Sichtgutes entgegen der Sichtluftströmung aus der USA-Patentschrift 2 276 761 nicht bekannt geworden und aus diesem Grunde Neuheitsschädlichkeit dieser Entgegenhaltung nicht gegeben ist.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Sichtgut, wie der gerichtliche Sachverständige meint, vor dem Eintritt in den Sichtraum keine oder nur eine geringe Umfangsgeschwindigkeit hat und ihm erst im Sichtraum - nach dem Eintritt durch den Ringschlitz 9 - durch das Rad 1 die erforderliche Zentrifugalkraft vermittelt wird oder ob, wie die Klägerin geltend macht, die Gutsteilchen schon vor dem Eintritt in den Sichtraum die Umfangsgeschwindigkeit des Sichtrades annehmen. Denn die Gutsteilchen haben jedenfalls beim Eintritt in den Sichtraum keine der Sichtluftströmung entgegengesetzte Richtung. Daß das Sichtgut in nicht gleichsinniger Richtung der Sichtluftströmung entgegengesetzt werden soll und kann, ist weder in der Beschreibung der Entgegenhaltung offenbart noch aus der Zeichnung ersichtlich. Die Ausbildung des Schlitzes 9, wie sie sich aus der Patentzeichnung ergibt, spricht vielmehr gegen die Möglichkeit des Entgegenschleuderns.

Da sonach bei dem Erfindungsgegenstand nach der USA-Patentschrift 2 276 761 das Sichtgut dem Sichtluftstrom jedenfalls nicht entgegengeschleudert wird, ist die Entgegenhaltung nicht neuheitsschädlich.

2. Bei den von der Klägerin in der Berufungsinstanz entgegengehaltenen USA-Patentschriften 671 573, 468 688, 617 864 und 560 637 handelt es sich um Vorrichtungen, die mit Naß-Sichtung arbeiten, und nicht um Windsichter im Sinne des Streitpatents. Trägermedium ist bei diesen Vorrichtungen das Wasser. Da es sich sonach nicht um Windsichter handelt, haben diese Vorveröffentlichungen im Rahmen der Neuheitsprüfung von vornherein auszuscheiden.
3. Bei dem Erfindungsgegenstand der USA-Patentschrift 617 865 handelt es sich um einen Flichkraftsichter, bei dem die Sichtung zwar unter Verwendung eines gasförmigen Trägermediums, jedoch aufgrund der Dichteunterschiede zwischen dem Trägermedium und den zu trennenden Festteilchen (Beschreibung S. 1 li.Sp. Z. 9 - 14) und nicht wie beim Streitpatent aufgrund der verschiedenen Luftwiderstände erfolgt. Außerdem wird bei dieser Entgegenhaltung, wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, das Sichtgut innen und nicht in der mittleren Zone des Sichtraums beigegeben.

Neuheitsschädlichkeit der Entgegenhaltung ist daher schon wegen dieser Verschiedenheiten nicht gegeben.

- III. Bei der Prüfung des technischen Fortschritts sind die Entgegenhaltungen auszuschneiden, die keine Windsichter betreffen. Gegenüber den hiernach verbleibenden Entgegenhaltungen ist der technische Fortschritt zu bejahen.

Hinsichtlich der Entgegenhaltung 2 276 761 hat der Nichtigkeitssenat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein ausreichender Fortschritt des Streitpatents gegenüber dieser Entgegenhaltung schon deshalb gegeben ist, weil die Einschleudergeschwindigkeit einerseits und die Strömungsgeschwindigkeit

der Sichtluft andererseits, die für die Arbeitsweise des Sichters maßgeblich sind, unabhängig voneinander geregelt werden können. Dadurch, daß beide Vorgänge für sich regelbar sind, läßt sich verhältnismäßig leicht eine gute Trennwirkung erzielen. Der Erfindungsgegenstand nach der USA-Patentschrift 617 865 weist zwar ebenfalls diesen Vorteil auf, worauf in der Beschreibung dieser Entgegenhaltung (S. 1 Z. 27 - 42) ausdrücklich hingewiesen ist. Der technische Fortschritt des Streitpatents ist gegenüber dieser Entgegenhaltung jedoch schon deshalb zu bejahen, weil beim Streitpatent das Sichtgut der Sichtluftströmung etwa in der mittleren Zone beigegeben wird, wodurch nach den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen die Sichtwirkung verbessert wird.

- IV. Der Lehre des Streitpatents in der vom Nichtigkeitsssenat aufrechterhaltenen Fassung kann auch die für ein Patent notwendige Erfindungshöhe nicht abgesprochen werden.

Der Gedanke, dem Sichtgut unabhängig von dem Sichtluftstrom durch ein Schleuderrad eine starke Zentrifugalkwirkung zu erteilen und damit beide Vorgänge für sich regelbar zu gestalten, stellt in Verbindung mit der Lehre, das derart beschleunigte Sichtgut dem von außen nach innen strömenden Sichtluftstrom etwa in der Mitte des Sichtraums entgegenschleudern, eine glückliche, durch den Stand der Technik in seiner Gesamtheit nicht nahegelegte Lösung dar. Das Verdienst, eine solche kombinierte Lehre erstmalig gegeben zu haben, gebührt dem Erfinder des Streitpatents.

Daß durch die USA-Patentschrift 2 276 761 die Lehre des Streitpatents nicht nahegelegt war, hat der Nichtigkeits-senat zutreffend ausgeführt. Anregungen zu einer solchen Lehre bot aber auch nicht die USA-Patentschrift 617 865. Bei der Vorrichtung nach dieser Entgegenhaltung wird allerdings, wie beim Streitpatent, das Sichtgut unabhängig von dem Sichtluftstrom durch eine besondere Kraftquelle beschleunigt, so daß die Geschwindigkeit des Sichtgutes und die Strömungsgeschwindigkeit der Sichtluft je für sich regelbar sind. Die Vorrichtung der Entgegenhaltung ist jedoch nach Ausbildung und Wirkungsweise im übrigen derart verschieden vom Streitpatent, daß ihr der Durchschnittsfachmann weitergehende Anregungen im Sinne der Lehre des Streitpatents nicht entnehmen konnte. Der Umstand, daß bei dieser Entgegenhaltung die Sichtung aufgrund der Dichteunterschiede erfolgt, mußte ihn vielmehr von einer Fortbildung des Erfindungsgegenstandes dieser Entgegenhaltung abhalten. Dies findet sich auch dadurch bestätigt, daß, obwohl das USA-Patent 617 865 schon im Jahre 1899 erteilt wurde, niemand vor dem Streitpatent auf dessen glückliche Lösung gekommen ist. Schließlich sind auch die Verhältnisse bei den entgegeng gehaltenen Flüssigkeitssichtern derart andersartig, daß die für die Konstruktion solcher Sichter maßgeblichen Überlegungen - jedenfalls soweit hier in Frage kommend - nicht ohne erfinderische Bemühungen auf die Konstruktion von Windsichtern zu übertragen waren. Die Entgegenhaltungen legten sonach weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit die Lösung des Streitpatents nahe.

Nach alledem rechtfertigt sich die Auffassung, daß die Lehre des Streitpatents bei dem gegebenen Stand der Technik nicht selbstverständlich war, sie vielmehr eine überdurchschnittliche geistige Leistung erforderte. Sie überschritt

das Können des Durchschnittsfachmanns und stellte einen erfinderischen Schritt gegenüber dem Stande der Technik im Prioritätszeitpunkt dar. Nach der im Einklang mit der Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen und des Nichtigkeitssenats stehenden Überzeugung des erkennenden Senats bestehen daher keine durchgreifenden Bedenken, der in dem aufrechterhaltenen Patentanspruch vorgeschlagenen Neuerung die für ein Patent notwendige Erfindungshöhe zuzuerkennen.

V. Die Berufung der Klägerin erweist sich mithin als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2, 36 Abs. 1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Dr.Nastelski Spreng Löscher Spengler Schneider